

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 78

1920

Mittwoch, den 22. September

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Butterablieferungsbücher.

Ich habe die Beobachtung gemacht, das verschiedene Kuhhalter nicht mehr im Besitze eines Butterablieferungsbuches sind. Zur besseren Kontrolle über die erfolgte Ablieferung ist es unbedingt notwendig, daß jeder Butterlieferant ein Butterablieferungsbuch besitzt. Diejenigen Kuhhalter, die ein solches nicht haben, ersuche ich, sich sofort, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen bei der zuständigen Ortsbehörde zu melden. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, mir die betr. Kuhhalter innerhalb 14 Tagen namhaft zu machen, damit ich die Zuführung eines Butterlieferungsbuches veranlassen kann.

Die Butterannahmestellen sind verpflichtet, ebenfalls darauf zu halten, daß jeder Butterlieferant ein Ablieferungsbuch hat, damit über die erfolgte Ablieferung in dem Buche quittiert werden kann.

Bei dieser Gelegenheit ersuche ich die Herren Ortsvorsteher nochmals, eine Kontrolle der Butterablieferungsbücher hinsichtlich der Butterablieferungen monatlich vorzunehmen. Nur durch eingehende und wiederholte Kontrollen können die Butterablieferungen, die leider in letzter Zeit schon wieder erheblich nachgelassen haben, gehoben werden.

Belgard, den 18. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Festlegung der Butterfässer und Zentrifugen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß, falls durch irgend einen Umstand die Freilegung der Zentrifugen oder Buttergerätschaften erfolgen sollte, dies sofort, spätestens innerhalb 3 Tagen, dem zuständigen Herrn Ortsvorsteher zu melden ist, damit durch diesen die Festlegung wieder veranlaßt werden kann. Die Herren Ortsvorsteher haben dem zuständigen Herrn Landjäger sofort davon Meldung zu machen, bei welchen Milchlieferanten die Zentrifugen nicht festgelegt sind. Alsdann hat die sofortige Festlegung durch den Landjäger zu erfolgen.

Sollten nach dem 28. September d. Js. bei den Milchlieferanten die Zentrifugen und Buttergerätschaften nicht ordnungsmäßig festgelegt vorgefunden werden, dann bin ich gezwungen, die Bestrafung der betr. Milchlieferanten vorzunehmen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort Ortsüblich zu veröffentlichen.

Die Herren Landjäger ersuche ich um Beachtung dieser Bekanntmachung und mir etwaige vorkommende Fälle schriftlich mitzuteilen.

Belgard, den 18. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Einrichtung neuer Butterverkaufsstellen.

Vom 27. September d. Js. ab sind

Milchhändler G. Müller—Belgard, Lindenstr.
Kaufmann Ernst Lüdde—Belgard, Bahnhofstr.
Kaufmann Gromoll—Belgard, Lützenstr.
Kaufmann Buske—Belgard, Karlstr.

als Butterabgabestellen zugelassen und als solche berechtigt, gegen die vorgelegten Fettkarten und Bezugsscheine Butter abzugeben.

Belgard, den 21. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Schmalz, Margarine und Kondensmilch.

Es gelangen wiederholt an uns Mitteilungen, aus denen erhellt, daß anscheinend die Meinung verbreitet ist, daß Einfuhrgenehmigungen in Schmalz, Margarine oder Kondensmilch von der Reichsstelle für Speisefette erteilt werden. Wir weisen ergebenst darauf hin, daß Einfuhrgenehmigungen in Schmalz, Margarine und Kondensmilch von uns grundsätzlich abgelehnt werden, sodaß anzunehmen ist, daß die Angebote, die von Händlerseite mit der Behauptung gemacht werden, daß Einfuhrgenehmigung vorliege oder zu erreichen sei, nur Luftfufferten sind. Solche Angebote sind daher mit größter Vorsicht aufzunehmen, wobei wir noch darauf hinweisen wollen, daß vielfach auch mit gefälschten Einfuhrscheinen gearbeitet wird. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn Kommunalverbände, um ganz sicher zu gehen, sich vor Abschluß derartiger Geschäfte durch Rückfrage bei uns überzeugen würden, ob tatsächlich ordnungsmäßige Einfuhrgenehmigungen vorliegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß ausländische, insbesondere überseeische Firmen ein Interesse daran haben, alte Bestände von Schmalz und Kondensmilch, die meist in Holland lagern und von uns wegen Qualitätsmangel nicht abgenommen sind, dennoch deutschen Bedarfsstellen anzubieten, um diese oft sehr minderwertigen Bestände auf diese Weise möglichst vorteilhaft zu verwerten. Dazu bedient man sich vielfach der Schieberfirmen, weil diese es am besten verstehen, die Ware nach Deutschland hereinzubringen. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, derartige geringwertige Waren, womöglich ohne genügende Prüfung der Güte sowie der Einfuhrerlaubnis, zu erwerben. Es wird jetzt vielfach die Beobachtung gemacht, daß solche Waren nicht mehr in dem bisherigen Umfange über die westliche Grenze, sondern nach besserer Ueberwachung des „Roches im Westen“ über die Hafentorte hereinkommen.

Wir ersuchen die Bedarfsgebiete, insbesondere auch die kleineren Städte und Industriegemeinden entsprechend aufzuklären, und weisen ferner darauf hin, daß wir in der Lage sind, im Falle der Genehmigung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aus eigenen Beständen gezuckerte und ungezuckerte kondensierte Milch den Bedarfsgebieten zum Weltmarktpreise zur Verfügung zu stellen.

Auch an Schmalz werden wir, sofern die Bewirtschaftung desselben mit der zur Zeit zur Beratung stehenden Aufhebung der Bewirtschaftung von Fleisch und Speck fallen sollte, über Notstandsreserve verfügen, die uns gestattet, die Bedarfsgebiete im Falle der Not mit Sonderzuweisungen zu versehen.

Anträge auf Einfuhr von Auslandsmargarine haben keine Aussicht auf Genehmigung, da wir das Bestreben haben, unsere inländische Margarineindustrie wieder wettbewerbsfähig zu machen. Die in der letzten Zeit getätigten Einfuhren von Auslandsmargarine sind sämtlich ohne unsere Genehmigung und daher wohl sämtlich auf unerlaubte Weise zustande gekommen.

Berlin, den 27. August 1920.

Reichsstelle für Speisefette.

J. W. von Boffow.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Räudebehandlung der Pferde in der Gaszelle des Kreises.

Die auf dem Hofe der Viehverwertungsgenossenschaft errichtete Gaszelle des Kreises ist immer noch in Betrieb und kann täglich benutzt werden.

Die Vergasungen werden ausgeführt durch den Kreis-tierarzt Herrn Veterinär Dr. Brädel hier selbst. An diesen sind auch die Anmeldungen bzw. Anfragen betr. die Behandlung und Aufnahme räudekranker Pferde zu richten. Herr Veterinär Dr. Brädel bestimmt auch die Zeit und die Reihenfolge der Vergasungen.

Für leicht und mittelgradig erkrankte Pferde ist eine einmalige Vergasung von einer Stunde Dauer ausreichend, für Pferde mit größerer Ausbreitung der Räude ist eine zweite Vergasung nach einigen Tagen erforderlich. Der Preis für eine Vergasung einschl. Versicherung und medikamentöser Behandlung beträgt 60 M.

Die Versicherung der Pferde erfolgt bis zum Preise von 3000 M. und wird von dem Kreis-tierarzt auf den Namen des Pferdebesitzers lautend abgeschlossen. Wünscht der Pferdebesitzer eine höhere Versicherung, so muß er sich selbst mit der Versicherungsgesellschaft „Central-Viehversicherungverein Berlin“ in Verbindung setzen.

Gleichzeitig mit der Vergasung der Pferde wird eine Desinfektion der Geschirre und Gerätschaften vorgenommen. In der hiesigen Gaszelle sind bereits 233 räudekranker Pferde mit gutem Erfolge begast worden. Im eigenen Interesse der Landwirte liegt es daher, wenn Sie von der Benutzung der Gaszelle ausgiebigen Gebrauch machen.

Belgard, den 21. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Rinderpest.

In Belgien ist infolge Einschleppung durch Zebus aus Ostindien die Rinderpest ausgebrochen. Sie ist mit 47 Seucheherden über ganz Belgien verbreitet und auch bereits in dem bisher deutschen Kreise Cupen in 5 Gehöften nahe dem Schlachthofe festgestellt worden. Alle erforderlichen Maßnahmen gegen die Einschleppung der Seuche in das Inland sind getroffen. Ein Anlaß zur Beunruhigung liegt zurzeit nicht vor. Ich ersuche jedoch ergebenst, sämtliche Behörden zu erhöhter Wachsamkeit bei etwaigen verdächtigen Viehverlusten aufzufordern.

Berlin W. 9, den 26. August 1920.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

A. A. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Die nachgeordneten Behörden werden ersucht, mir g. F. sofort den Verdacht des Ausbruchs der Seuche mitzuteilen, damit ich sogleich die notwendigen Maßnahmen gegen Weiterverbreitung der Rinderpest treffen kann.

Belgard, den 10. 9. 20.

Der Landrat.

Es wird hiermit bestimmt, daß die Meliorationsbauämter in Zukunft die Bezeichnung „Kultur-Bauämter“ zu führen haben.

Berlin W. 9, den 7. August 1920.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. W. gez. Dr. Ramm.

Vorstehende Verfügung bringe ich den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnis.

Belgard, den 10. September 1920.

Der Landrat.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. Bl. S. 125) und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 215) hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt der Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Stolp i. Pom. die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes mit der Maßgabe erteilt, daß die Mitglieder das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.

Belgard, den 10. September 1920.

Der Landrat.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, den in ihrem Bezirk wohnhaften Kriegsbeschädigten davon Kenntnis zu geben, daß alle Anträge auf soziale Fürsorge am schnellsten ihre Erledigung finden, wenn sie bei der unterzeichneten Fürsorgestelle gestellt werden, weil andernfalls erst die Stellungnahme der Fürsorgestelle zu dem Antrage und die Beifügung ihrer Vorgänge erbeten werden muß.

Belgard, den 13. September 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Mit Bezug auf ihren Vorschlag vom 3. August d. Js. willigt das Posener Liquidationsamt hiermit ein, daß die Registrierungsfrist für deutsche Vermögen, deren Anmeldung wirklich schwer und verwickelt ist und viel Arbeit verursacht, bis zum 15. Oktober 1920 verlängert werde, aber nur unter der Bedingung, daß bereits erledigte Anmeldungen uns regelmäßig jede Woche zugesandt werden.

Posen, den 5. August 1920.

Haupt-Liquidationsamt.

Kommissariat für die polnischen Landesteile unter ehemals preußischer Herrschaft.

Chef des Departements V.

gez. M. Urbanowski.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. September 1920.

Der Landrat.

Nach hier eingegangenen Berichten werden zahlreiche kirchliche und politische Gemeinden wie auch Privatpersonen von Seiten des sogenannten „Reichsausschusses für Heldengedächtnisehrung“ und der „Kriegsgesellschaft für deutsches Kunstgewerbe“ mit Broschüren und Angeboten für Kriegerehrungen überschwemmt. Diese rein geschäftlichen Unternehmungen verfolgen keinerlei künstlerische und erzieherische Bestrebungen, sie bedrohen im Gegenteil die Arbeiten der Provinzialberatungsstellen in bedenklicher Weise. Der Name „Reichsausschuß“ kann auch leicht irreführend wirken, da eine staatliche Unterstützung nicht vorliegt.

Berlin, den 22. Juli 1920.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Staatliche Beratungsstelle für Kriegerehrungen.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, derartigen Unternehmungen nach Möglichkeit entgegenzutreten.

Belgard, den 8. September 1920.

Der Landrat.

Aufstellung von Gräberlisten.

Betrifft: Registrierung der Kriegergräber und Kriegergräberfürsorge.

Die Fürsorge für die innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes gelegenen Kriegergräber des großen Krieges ist auf Grund eines Kabinettsbeschlusses dem Herrn Reichsminister des Innern übertragen worden, der seinerseits das ihm unterstellte Zentralnachweisamt (Z. N. A.) mit der Leitung der Arbeiten beauftragt hat. Diese bestehen in der Hauptsache aus der Führung von Gräberlisten und der Instandsetzung und Unterhaltung der Gräber.

Das bis jetzt hier vorliegende Gräberlistenmaterial, das auf Grund früherer Verfügungen von den stellvertretenden Generalkommandos, den Regierungspräsidenten und den Landesregierungen eingereicht worden ist, ist völlig unzureichend und lückenhaft. So haben z. B. die stellvertretenden Generalkommandos nur zum Teil Listen eingesandt, auch diese wiesen noch wiederholt Fehler — bis zu 200 Gräber auf ein und denselben Friedhof! — auf. Eine Neubearbeitung der Listen ist insfolgedessen erforderlich.

Die Ausführung der örtlichen Gräberarbeiten lag bisher in den Händen der Militärintendanturen. Die Auflösung dieser Dienststellen macht eine Neuregelung der gesamten Kriegergräberfürsorgetätigkeit innerhalb des Reichsgebietes erforderlich. Es werden künftighin die auf reichseigenem Grund und Boden gelegenen Kriegergräber von den dafür zuständigen Organen des Herrn Reichsfinanzministers, den Landesfinanzämtern, Abteilung III, verwaltet, die von den Gemeindeverwaltungen pp. auszuführenden Arbeiten sind zweckmäßig durch Organe der Landesregierungen (Regierungspräsidenten pp.) zu beaufsichtigen. Die Verwaltung der Etatsmittel liegt auch künftighin dem Zentral-Nachweisamt ob. Letzteres wird auch Richtlinien über die Art der Fürsorge aufstellen und eine gewisse Einheitlichkeit der gesamten Kriegergräberfürsorge veranlassen. Zur Förderung der Einheitlichkeit werden auch weiterhin die bei den meisten Landesregierungen bezw. Oberpräsidien eingerichteten Beratungsstellen für Kriegererehrungen dienen können.

Der Herr Reichsfinanzminister hat durch die Verfügung II 72231. 20 vom 11. 4. 20 dem Zentral-Nachweisamt die Genehmigung erteilt, im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsbetriebes direkt mit den Landesfinanzämtern in Verbindung zu treten. Ferner hat der Reichsminister des Innern den preussischen Herrn Minister des Innern gebeten, sich damit einverstanden zu erklären, daß das Zentral-Nachweisamt sich mit den Herren Regierungspräsidenten betreffend der Kriegergräberfürsorge direkt ins Benehmen setzen darf. Um nunmehr in kürzester Frist ein brauchbares Gräberlistenmaterial, das u. a. zur Aufstellung der nach dem Friedensvertrag, Artikel 226, den Ententestaaten einzureichenden Listen über die Feindesgräber benötigt wird, und um einen Ueberblick über das gesamte Arbeitsgebiet der Gräberfürsorge zu erhalten, bittet das Zentral-Nachweisamt:

- Die Landesfinanzämter (ausschließlich Königsberg: für sämtliche in ihrem Bezirk auf reichseigenen Grundstücken gelegenen Kriegergräber
 - vollständige, an Ort und Stelle nachgeprüfte oder neu aufgestellte Gräberlisten herzureichen, Nachträge vierteljährlich, erstmalig zum 1. Januar 1921, nachzuliefern;
 - die anliegenden Formulare für die Gräberzustandsberichte ausgefüllt vorzulegen.
- Die preussischen Herren Regierungspräsidenten (ausschließlich Ost- und Westpreußen) und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin:
 - für sämtliche in ihrem Bezirk auf nicht reichseigenen Grundstücken gelegenen Kriegergräber (der Beschleunigung wegen noch vor Eingang der Zustimmung des preussischen Herrn Ministers des Innern) durch ihre nachgeordneten Behörden (Landräte pp.) feststellen zu lassen, ob sämtliche Gemeinden alle in ihrem Bezirk vorhandenen Kriegergräber von eigenen (d. h. reichsdeutschen) verbündeten und feindlichen Heeresangehörigen gemeldet haben,

und das Ergebnis bezw. die hierbei eingehenden Nachträge dem Zentral-Nachweisamt zuzustellen; weitere Nachträge dann vierteljährlich, erstmalig zum 1. Januar 1921, nachzureichen,

- die anliegenden Formulare für die Gräberzustandsberichte durch die Amts- oder Gemeindevorsteher pp. ausfüllen zu lassen und dem Zentral-Nachweisamt einzureichen.

3. Die Landesregierungen:

Die in ihrem Bereiche zuständigen Stellen bezüglich der auf nicht reichseigenen Grundstücken gelegenen Kriegergräber entsprechend Ziffer 2a und b anzusehen und baldmöglichst dem Zentral-Nachweisamt diese von ihnen beauftragten Stellen bekannt zu geben und zu genehmigen, daß das Zentral-Nachweisamt in Zukunft mit ihnen direkt in Verbindung treten kann.

Berlin NW., den 27. August 1920.

Zentral-Nachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber.

Grab Nr.	Reihe	Abteilung	Stöße oder Plan	Photographie	Staatsangehörigkeit der verb. u. feindl. Gefallenen	Dienstgrad	Zuname	Vorname	Truppenteil	Erl.-Marke	Todes-		Geburts-		Adresse der Angehörigen	Altenzeichen der alten Bezirksgräberliste oder frühere Grablage	Alte Grab-Nr.	Bemerkungen	
											Ort	Tag	Ort	Tag					

Ort:

Regierungsbezirk:

Landesfinanzamt:

(bei fiskalischen Anlagen)

Gräberzustandsbericht

(für jede Friedhofsanlage ein besonderes Blatt).

- Gemeinde oder Truppenübungsplatz:
- Einwohnerzahl der Gemeinde:
- Lage der Gräber:
 - Gemeindefriedhof
 - Friedhof der kathol. Kirchengem. besonderer Kriegerehrenfriedhof
 - Gutshof A
 - Gefangenenfriedhof
 - ehemaliger Garnisonfriedhof
- Gräberzahl nach Nationalitäten getrennt:
 - (z. B. 20 Deutsche, 5 Franzosen)
- Art der Anlage:
 - geschlossene Anlage
 - Gräberreihen
 - verstreute Einzelgräber in der Reihe
 - Massengrab
- Ausgestaltung der Gräber:
 - mit Epheu bepflanzte Hügel
 - beraste Reihenbeete
 - Umfriedung mit Hecke
- Art der Grabzeichen:
 - gestr. Brettkreuze m. aufgem. Schrift
 - liegende Betonplatten
- Pfleger der Gräber:
 - Stadt
 - Kirchengemeinde
 - Angehörige
 - Reichsoermögensamt A.)

9. Beigefügte, der Ausführung entsprechende Pläne und Lichtbilder:

(z. B. 1 Lageplan, 3 Lichtbilder)

10. Bemerkungen:

Ausfüllende Behörde oder Gemeinde pp.
den 19
Unterschrift.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, nach dem vorgeschriebenen Muster eine Nachweisung der eigenen, verbündeten und feindlichen Heeresangehörigen, soweit sie auf den dortigen Friedhöfen beerdigt sind, bestimmt bis zum 30. d. Mts. einzureichen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Einreichung der Ergänzungslisten vierteljährlich zum 15., erstmalig zum 15. Dezember 1920 zu erfolgen hat.

Der gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 20. März 1920 vierteljährlich zu erstattende Bericht ist mit dieser Verfügung hinfällig geworden.

Belgard, den 16. September 1920.

Der Landrat.

Berichtigung.

Anordnungen der Reichsgetreidestelle über den Saatgutverkehr gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Saatgutverkehr mit Getreide vom 10. Juli 1920.

(Reichsgesetzblatt Seite 1442).

„In Spalte 3 des für das Verkaufsbuch über Saatgut vorgeschriebenen Formulars soll es nicht heißen „Name des Verkäufers“ sondern „Name des Käufers“; in Spalte 1 des für das Einkaufsbuch über Saatgut vorgeschriebenen Formulars soll es nicht heißen „Datum des Verkaufs“ sondern „Datum des Einkaufs“, und in Spalte 7 Ziffer a nicht „dem Käufer bezahlt“ sondern „dem Verkäufer bezahlt“.

Belgard, den 17. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Lohnklassen über die Invalidenversicherung.

Es bestehen mehrfach Zweifel darüber, welche Beitragsmarken z. Bt. zu verwenden sind. Ich bemerke dazu folgendes:

Bei den heutigen hohen Barlöhnen kommen fast alle Personen, ohne Rücksicht darauf, welcher Krankenkasse sie als Mitglieder angehören, in die höchste (V.) Lohnklasse (bis 1. August 50 Pfg., jetzt 1,40 M.) wenigstens aber in die IV. Lohnklasse (bis 1. August 42 Pfg., jetzt 1,20 M.) Alle Personen mit einem baren wöchentlichen Verdienst und mehr, einem monatlichen baren Verdienst von 95,84 M. und mehr, einem vierteljährlichen baren Verdienst von 287,51 M. und mehr oder einer baren Jahresvergütung von 1150 M. und mehr gehören zur V. Lohnklasse, alle Personen mit einer baren Jahresvergütung von 850 M. und mehr zur IV. Lohnklasse.

Auch als Mitglieder der Krankenkassen gehören fast alle Versicherten zur V. Lohnklasse, da seit 30. Mai d. Js. die Krankenkassen einen höheren Grundlohn festgesetzt haben.

Die Ortsvorstände wollen dies zur Kenntnis aller beteiligten Arbeitgeber bringen.

Belgard, den 20. September 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Infolge Verzuges des Herrn Gaffrey ist die Verwaltung unserer Annahmestelle in Polzin vom 25. d. Mts. ab Herrn Kaufmann Schülke, Mühlensstr. 1, übertragen worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Belgard, den 21. September 1920.

Kreisparlatte.

Pebecco

hält Mund und Zähne rein und gesund

Probetuben versenden kostenfrei

F. Beiersdorf & Co., G. m. b. H. Hamburg 30

R. Richter, Belgard Pers.

Brunnenbau, Tiefbohrungen,

Rohrbrunnen in jeder Größe.

Wasserleitungs-, Kanalisations-
und Klosettanlagen.

Kompl. Badeeinrichtungen.

Elektr. autom. Hauswasseranlagen
in jeder Größe.

Fabrik f. schmiedeeiserne Pumpen.

Autogenische Schweißerei.



Deutsche Warte

Tageszeitung

für Lebens-, Wirtschafts- und
Bodenreform

mit den Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-
heitswarte — Jugendwarte — Der
Sonntag — Frauenzeitung und täg-
liches Unterhaltungsblatt

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin NW. 6.

Bettstätten.

Befreiung sofort.

Alter u. Geschlecht an-
geben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania

München B. 73, Waltherstr. 38.

■■■■■ Zukunft ■■■■■

Glück, Charakter, Reichtum,
Gehleben wird nach Astrologie
berechnet. Nur Geburtsdaten
angeben. E. Wolf, Hannover,
Rambertstr. 8.

Fahrradgummi

Mäntel 72, 50, 76, — 80. —

extra stark 95. —

Schläuche 26, —, 27, 50, 30. —

extra stark 33. —

Max Worth, Berlin,

Post: Schönhauser Allee 72 C.

Redaktion, Druck und Verlag

Gustav Klemperer Nachf., Belgard.